Datenschutz-Folgenabschätzung – Chance des Datenschutzes

Rund zwei Jahre sind vergangen, seit in allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) umgesetzt sein musste. Nicht wenige der Verantwortlichen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung fingen allerdings erst im Mai 2018 an, sich überhaupt Gedanken über den Datenschutz zu machen – und die Angst vor unzureichender Umsetzung war groß. Allerdings zeigte sich ebenfalls, dass viele Fragen zu den sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Rechten und Pflichten noch völlig unzureichend geklärt waren. Was folgte, war eine Zeit des Zweifels und des Versuches viele Anforderungen erst einmal so gut wie möglich umzusetzen. Aber auch diese Zeit scheint langsam vorüber zu gehen. Inzwischen haben sich viele Verständnisschwierigkeiten durch entsprechende Ausführungen der Aufsichtsbehörden ansatzweise geklärt.

Das bedeutet aber ebenso, dass sich alle Beteiligten zu datenschutzrechtlichen Dingen Gedanken machen, die vielleicht auf den ersten Blick nicht die Hauptanliegen der Verantwortlichen im Rahmen der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung waren. Insbesondere besteht inzwischen wieder ein erhöhtes Bestreben, nicht nur die bereits vorhandenen Verarbeitungsvorgänge datenschutzrechtlich sicher zu gestalten, sondern neue Wege einzuschlagen und gegebenenfalls ganz neue Systeme einzuführen. Es war daher nur eine Frage der Zeit, wann diejenigen Pflichten der Datenschutz-Grundverordnung in den Fokus rücken würden, die aus dem bis Mai 2018 geltenden Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) gar nicht bzw. nur in anderer Form bekannt waren.

Hierzu zählt sicherlich die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA): Eine sich aus Art. 35 DSGVO ergebende Pflicht, bei derartigen Formen von Verarbeitungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, vorab eine DSFA durchzuführen. Dies stellt jedoch nicht nur alle Beteiligte vor die kaum zu überwindende Hürde, was ist eigentlich mit den sogenannten "Altlasten" von Verarbeitungsvorgängen zu machen, die bereits seit Jahren laufen, sondern außerdem vor das Problem, bei geplanten neuen Verarbeitungsvorgängen eine entsprechende Prüfung der Erforderlichkeit vorzunehmen (sog. Schwellenwertanalyse).

Mit den sich bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung ergebenden Fragen sowie der Lösung der dann bei deren Durchführung zu erwartenden Schwierigkeiten, setzt sich das vorliegende Schwerpunktheft auseinander. Dabei wird nicht nur zu Beginn die Herangehensweise eines zu diesem Thema durchgeführten Projekts vorgestellt, sondern vor allem auch ein Vergleich mit bereits vorhandenen Methoden vorgenommen und von den in der Praxis gemachten Erfahrungen berichtet.

Insgesamt soll mit diesen ausgewählten Beiträgen, allen an einer Datenschutz-Folgenabschätzung Beteiligten, die wesentlichen Schritte aufgezeigt und die Lösung der bereits bekannten Schwierigkeiten erleichtert werden. Insbesondere soll dieses Schwerpunktheft aber zur weiteren Diskussion anregen und dabei helfen einschlägige Erfahrungen auszutauschen, damit die Datenschutz-Folgenabschätzung zukünftig eben nicht nur als notwendiges "Übel", sondern vor allem als eine "Chance" zur Verbesserung des Datenschutzes empfunden wird.

Britta Alexandra Mester